

**Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Pegnitz
(Gebührensatzung Mittagsbetreuung – MittGebS)
vom 24. August 2020 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.11.2024**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Stadtordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Pegnitz Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Betreuungsgebühren i. S. von § 4 Abs. 2 sowie die Kosten für das Mittagessen i. S. d. § 5 Abs. 1 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zum Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren i.S.v. § 4 Abs. 2 dieser Satzung entstehen für ein Schuljahr.
- (3) ¹Die Betreuungsgebühren bzw. die Kosten für das Mittagessen werden jeweils am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Nachhinein fällig und werden über das vorliegende SEPA-Mandat eingezogen. ²Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ³Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) ¹Die Betreuungsgebühren werden nur nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes täglich abgerechnet, Voraussetzung hierfür ist, das Fernbleiben des Kindes wurde rechtzeitig der Mittagsbetreuung mitgeteilt. ²Wenn nicht, wird hierfür die Gebühr ebenfalls fällig.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren/Kostenersatz

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.
- (2) Folgende Betreuungsgebühren werden erhoben:

a) Tägliche Betreuung bis 14 Uhr	3,50 €
b) Tägliche Betreuung bis 16 Uhr	4,00 €
c) Tägliche Notfallbetreuung/Kurzbetreuung bis 1 Stunde	2,00 €

(3) ¹Wenn Erziehungsberechtigte, die für Ihr(e) Kind(er) einen Vertrag über die Mittagsbetreuung bei der Stadt Pegnitz haben Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, erhöht die Stadt den staatlichen Zuschuss bis zur Beitragsfreiheit. ²Diese Bezuschussung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit durch Haushaltsmittel oder Spenden. ³Ein Rechtsanspruch auf Beitragsfreiheit für die in Satz 1 genannten Fälle besteht nicht.

§ 5

Kosten für das Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen ist eine Gebühr pro Mahlzeit in Höhe von 3,50 € zu entrichten.
- (2) Das Mittagessen besteht aus einer Suppe, Hauptgericht und Nachtisch.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 6

Kostensatz für Material und Getränke

- (1) Für den Kostensatz für das Material und Getränke ist eine einmalige Pauschale für das jeweilige Schuljahr in Höhe von 15 € pro Kind zu entrichten.
- (2) Bei unterjähriger Anmeldung werden die Kosten für Material und Getränke anteilig erhoben.
- (3) Die Kosten für das Material und Getränke sind von den Personenberechtigten zu tragen.

Dritter Teil: Schlussbestimmung

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Pegnitz, 28. November 2024



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Pegnitz wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 260. Ausgabe vom 03.01.2025, bekanntgemacht.